

Wagnershof e.V.

**Stätte für Jugendfreizeit, Erziehung
Volks- und Berufsbildung e.V.
73479 Ellwangen - Neunheim**

Satzung **des Wagnershof e.V.**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
am Montag, den 20.04.2009

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**" Wagnershof - Stätte für Jugendfreizeit, Erziehung
Volks- und Berufsbildung e.V."**

Er hat seinen Sitz in 73479 Ellwangen - Neunheim (Ostalbkreis) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ellwangen eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

§ 2.1.1 Zweck des Vereins ist

§2.1.1.1 die Förderung der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege, u.a. Betreuung von Ferienlagern, Freizeitgestaltung;

§2.1.1.2 die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung

§ 2.1.2 Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:

- a) Betreuung von Ferienlagern,
- b) Betreuung von Freizeitgestaltung der Jugend,
- c) Betreuung von internationalen Jugendbegegnungen,
- d) Unterstützung der Jugenderziehung durch festgelegte Organisationsstrukturen
- e) Betreuung von allgemeinbildenden und berufsfördernden Seminaren/ Kursen/ Vorträgen für Jugendliche und Erwachsene
- f) Durchführung oder Betreuung von kulturellen Veranstaltungen
- g) Pflege des vom Land Baden-Württemberg gepachteten Geländes „Wagnershof“ mit Hauptgebäude, Jungviehstall, Nebengebäuden, Tennisanlage, Zeltplatz und sonstigen Außenanlagen

§ 2.2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.2.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

§ 3.1 Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft - Erwerb/Verlust

§ 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4.1.1 Mitglieder des Vereins sind:

§ 4.1.2 folgende Trägervereinigungen

- a) DJK Sportgemeinschaft Ellwangen (Jagst) 1956 e.V.
- b) Kolpingsfamilie Ellwangen e.V.

§ 4.1.3. folgende natürliche Personen kraft Amtes:

§ 4.1.3.1 Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bzw. Leiter der Trägervereinigungen zu § 4.1.2

§ 4.1.4 Volljährige natürliche Personen auf Antrag unter Angabe von Namen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift, vorbehaltlich § 4.1.5

§ 4.1.5 Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch den Beschluss des Vorstands auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

§ 4.1.6 Vereinsmitglieder, die sich beim Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtausschusses, durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestimmt werden.

§ 4.1.7 Beitragsjahre sind Mitgliedsjahre.
Mitgliedsjahre gelten ab dem 18. Lebensjahr.

§ 4.1.8 Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden in Jugendabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt durch Beschluss des *Vorstandes* aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

§ 4.1.9 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied auch zur Förderung des Vereinszwecks und unterstellt sich gleichzeitig der Satzung des Vereins

§ 4.1.10 Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4.2 Die Mitgliedschaft erlischt:

§ 4.2.1 mit Auflösung oder Aufhebung einer Trägervereinigung

§ 4.2.2 durch den Tod des Mitgliedes;

§ 4.2.3 durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss eines Vereinsjahres erfolgen kann, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen nur durch die Erziehungsberechtigten erfolgen muss.

§ 4.2.4 wenn das Mitglied nicht mehr dem Vorstand einer Trägervereinigung angehört;

(Möglichkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft nach § 4.1.4)

- § 4.2.5 Durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- § 4.2.5.1 Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mind. 6 Monaten in Rückstand gekommen ist;
- § 4.2.5.2 Bei einem groben Verstoß gegen die Vereinssatzung
- § 4.2.3.3 Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen § 4.2.5.1, § 4.2.5.2 und § 4.2.5.3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen seit Zugang gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu, zu welcher der Betroffene einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gleichfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

Für Jugendliche Mitglieder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Gesamtausschusses besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung für sie nicht.

§ 5 Beiträge und Dienstleistungen, Sicherung des Vereinsvermögens

- § 5.1 Die Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig.
- § 5.2 Die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- § 5.3 Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projekts oder größere Aufgaben). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den ordentlichen Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne ordentliche Mitglied als Zahlung zu erbringen hat, darf jährlich 50% des durch das ordentliche Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- § 5.4 Der Mitgliedsbeitrag der jugendlichen Mitglieder darf nur für die Belange der Jugend verwendet werden.
- § 5.5 Um das Vereinsvermögen zu erhalten und zu sichern ist neben dem Zweckbetrieb der Betrieb von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zulässig, soweit dadurch die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigt wird.
- § 5.6 Soweit Gebäude und Gelände des Wagnershofs nicht oder nicht mehr aus eigener Kraft des Vereins bewirtschaftet und gepflegt werden können, ist Unterverpachtung unter Verwendung exakter vertraglicher Regelung möglich.

§ 6 Organe

- § 6.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der Vorstand (§ 8)
- c) die Sachausschüsse (§ 9)

§ 6.2 Vergütung der Vereinstätigkeit

§ 6.2.1 Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 6.2.2 Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch (Sachaufwand) gem. § 670 BGB.

§ 6.2.3 Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern können Vergütungen bis zur Höhe der Ehrenamtpauschale (Zeitaufwand) nach § 3 Nr. 26 a EStG pauschal erstattet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

§ 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung:

§ 7.1.1 Jeweils spätestens im zweiten Quartal des darauf folgenden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorstand oder einer seiner Stellvertreter. Sie hat rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 7.1.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 7.1.2.1 Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung der Berichte
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Wahlen der Vereinsorgane

§ 7.1.3 Anträge zur Tagesordnung:

§ 7.1.3.1 Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt; ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind; über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7.1.3.2 Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

§ 7.1.4 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 7.1.5 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Erschienenen erforderlich.

Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

§ 7.1.6 Bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Sie werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt. Entsprechendes gilt für ungültige Stimmen.

§ 7.1.7 Abstimmungen haben schriftlich zu erfolgen, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 7.2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe, Art und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9.1.1)
- Beschlussfassung über den vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 7.2.1 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 7.2.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

§ 7.2.3 Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

§ 7.3 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

§ 7.3.1 Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien des Vereins – angehören.

§ 7.3.2 Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen/Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 7.3.3 Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 7.4 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen und dieses vom 1. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 7.5 **Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird. Für die Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie zu § 7.1. - § 7.4

§ 8 Vorstand

§ 8.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

§ 8.1.1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Verwalter

§ 8.1.2 Beisitzer sind:

- a) die 1. Vorsitzenden bzw. Leiter der Trägervereinigungen (bei Verhinderung deren Stellvertreter) und
- b) die Vorsitzenden der Sachausschüsse (bei Verhinderung deren Stellvertreter).

§ 8.2 Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende (und der stellvertretende Vorsitzende).

Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden, je einzeln, nach außen vertreten.

Im Innenverhältnis des Vereins gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden Gebrauch machen darf.

§ 8.3 Zuständigkeit des Vorstands

§ 8.3.1 Der Vorsitzende ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 1.4
- e) Festlegung der Geschäftsordnung für die Sachausschüsse
- f) Berufung von Sachausschüssen
- g) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Sachausschüsse
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 8.4 Der Vorstand kann Personen, die ihm nicht angehören, mit Aufgaben betrauen und nichtständige Ausschüsse und Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben bilden.

§ 8.5 Der Vorstand beschließt im Einzelfall über Rechtsgeschäfte mit einem Vermögenswert bis zu 25.000 Euro, unter Berücksichtigung der Kassenlage. Darüber hinaus bedürfen Rechtsgeschäfte der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8.6 Zuständigkeit des Vorstands in Personalangelegenheiten

§ 8.6.1 Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt die Arbeitgeberfunktion im Verein wahr. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Verträge mit Selbstständigen und freiberuflich Tätigen, sowie Dienstleistungs- und Werkverträge mit ehrenamtlichen Mitarbeitern des Vereins.

§ 8.6.2 Auch das Eingehen von Vertragsverhältnissen mit Mitgliedern des Vereins ist Zuständigkeit des Vorstands.

§ 8.6.5 Alle Personalmaßnahmen des Vorstands stehen unter Kassenvorbehalt und dürfen nur eingegangen werden, wenn die finanziellen Auswirkungen durch die Kasse des Vereins getragen werden können.

§ 8.7 Geschäftsbericht und Jahresbericht

§ 8.7.1 Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und ein Jahresabschluss mit Vermögensübersicht nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Erforderlichenfalls können hierzu fachkundige Hilfskräfte herangezogen werden.

§ 8.8 Amtsdauer des Vorstands

§ 8.8.1 Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§ 8.8.2 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 8.8.3 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen. Das so gewählte Mitglied ist stimmberechtigt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 9 Sachausschüsse

§ 9.1 Die Sachausschüsse beraten den Vorstand in Sachfragen und erledigen die ihnen durch den Vorstand übertragenen Aufgaben selbständig.

§ 9.2 Jeder Sachausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Ressortleiter), der zugleich stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands ist.

§ 9.3 Die Amtszeit richtet sich nach der Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands.

§ 10 Vereinsjugend

Der/die Jugendleiter/in für Jugend ist die Vertretung aller Jugendlichen sowie aller regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter im Verein. Einzelheiten werden durch die Jugendordnung des Vereins geregelt, die als Ordnung Satzungsrang hat und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen, wie z.B.

- Jugendordnung
- u.a.

Ordnungen des Vereins sind der Mitgliederversammlung zu beschließen und für die Mitglieder verbindlich. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden.

§ 12 Vereinsgeschäftsstelle

Der Verein unterhält eine Vereinsgeschäftsstelle. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet.

§ 13 Haftung des Vereins

§ 13.1 Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 13.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässige verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder

Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist zu übertragen auf die Trägervereinigungen

- a) DJK-Sportgemeinschaft Ellwangen und
 - b) Kolpingsfamilie Ellwangen
- soweit sie rechtsfähig und als gemeinnützig anerkannt sind, oder deren Rechtsnachfolger,

und zwar in jedem Fall ausschließlich und unmittelbar zur Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks.

73479 Ellwangen, den 20.04.2009

Ralf Mezödi
Vorsitzender

.....
stellvertretender Vorsitzender